BESCHLUSS DES RATES

vom 30. Mai 1978

zur Anpassung des Beschlusses 76/568/EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(78/465/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 76/568/EWG des Rates vom 29. Juni 1976 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1), in der Fassung des Beschlusses 77/155/EWG (2), insbesondere auf Artikel 56,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In dem Beschluß 76/568/EWG ist vorgesehen, daß im Falle des Beitritts eines unabhängig gewordenen überseeischen Landes oder Gebietes zum AKP—EWG-Abkommen von Lome (3), nachstehend „Abkommen" genannt, Änderungen des Beschlusses vorzunehmen sind.

Das Afar- und Issa-Territorium, das in Anhang I des Beschlusses 76/568/EWG genannt ist, hat seine Unabhängigkeit erlangt und als Republik Dschibuti den Beitritt zum Abkommen beantragt. Der AKP—EWG-Ministerrat hat diesem Antrag zugestimmt. Mit der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde ist dieser Staat somit am 2. Februar 1978 dem Abkommen beigetreten.

Infolgedessen ist der Beschluß 76/568/EWG zu ändern, wobei die darin enthaltenen Listen und die in Artikel 30 vorgesehenen Beträge anzupassen sind —

BESCHLIESST :

Artikel 1

In Artikel 23 Absatz 5, in Artikel 26 und in der Liste in Anhang I des Beschlusses 76/568/EWG wird die Angabe „Afar- und Issa-Territorium" gestrichen.

Artikel 2

Artikel 30 des Beschlusses 76/568/EWG erhält folgende Fassung :

„*Artikel 30*

Mit Wirkung vom 2. Februar 1978 gelten folgende Bestimmungen :

1. Der Gesamtbetrag der Hilfe der Gemeinschaft beträgt 126 Millionen Europäische Rechnungseinheiten.

2. Dieser Betrag umfaßt :

   a) 115,65 Millionen Europäische Rechnungseinheiten aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (1975) — nachstehend „Fonds" genannt —, davon

      i) für die in Artikel 28 genannten Zwecke 95,65 Millionen Europäische Rechnungseinheiten, nämlich
      - — 42,83 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Zuschüssen,
      - — 34,40 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Sonderdarlehen,
      - — 4,00 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von haftendem Kapital,
      - — 14,42 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form einer Rücklage ;

      ii) 20 Millionen Europäische Rechnungseinheiten — ebenfalls aus dem Fonds — in Form von Transfers an die Länder und Gebiete zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse ;

   b) für die in Artikel 28 genannten Zwecke bis zu 10 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Darlehen der Bank, die sie aus ihren eigenen Mitteln nach Maßgabe ihrer Satzung in der Regel mit einer Zinsvergütung von 3 % unter den in Artikel 4 des Anhangs V vorgesehenen Bedingungen gewährt.

Der Gesamtbetrag der Vergütungen geht zu Lasten des Betrages der unter Nummer 2 Buchstabe a) i) genannten Zuschüsse.

(1) ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1976, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 46 vom 18. 2. 1977, S. 15.
(3) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1976, S. 1.

3. Die in Form von Zuschüssen, Sonderdarlehen und einer Rücklage vorgesehenen Beträge, die ursprünglich in drei gleiche Tranchen auf die französischen überseeischen Gebiete und Departements sowie die niederländischen und britischen überseeischen Länder und Gebiete aufgeteilt waren, werden aufgrund des Beitritts der Republik Dschibuti zum Abkommen gemäß dem Beschluß 78/465/EWG herabgesetzt.

4. a) Von dem für die französischen überseeischen Gebiete und Departements bestimmten Anteil wird
   - ein Betrag von 13,00 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten bis zum Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des am 11. Juli 1975 unterzeichneten Internen Abkommens über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft weiterhin gesperrt ;
   - ein Betrag von 7,70 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten den französischen überseeischen Departements zugewiesen ;
   - ein Betrag von 1,15 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten weiterhin für die Finanzhilfe für die am meisten benachteiligten überseeischen Länder und Gebiete, gleichgültig welchen Zonen sie angehören, bereitgestellt.

   b) Die den französischen überseeischen Gebieten gewährten Beträge belaufen sich auf 12,10 Millionen Europäische Rechnungseinheiten ; davon werden
   - 10,10 Millionen Europäische Rechnungseinheiten dem Anteil entnommen, der den französischen überseeischen Gebieten und Departements zugewiesen wird ;
   - 2,00 Millionen Europäische Rechnungseinheiten gemäß dem Beschluß 76/569/EWG gewährt."

Artikel 3

Dieser Beschluß gilt ab 2. Februar 1978.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. Mai 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. NØRGAARD